

Finanzordnung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

(Fassung vom 7. November 2011)

Inhalt

- §1 Allgemeines
- §2 Grundlagen der Finanzwirtschaft
- §3 Gestaltung des Haushaltsplans
- §4 Vorläufige Haushaltsführung
- §5 Ausführung des genehmigten Haushaltsplans
- §6 Zahlungsverkehr und Buchführung
- §7 Rechnungslegung
- §8 Prüfungswesen
- §9 Erstattung von Auslagen
- §10 Geschäftsführendes Präsidium
- §11 Schlussbestimmung

§1 Allgemeines

1. Die Haushaltsführung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (nachstehend Verband genannt) wird durch diese Finanzordnung geregelt. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Schwimmjugend Nordrhein-Westfalen.
2. Die dem Verband für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

1. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Er ist nach Maßgabe der Satzung und dieser Finanzordnung für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
2. Der Haushaltsplan ist vom Geschäftsführenden Präsidium so rechtzeitig aufzustellen, dass er zum Ende eines Jahres für das nächste Jahr verabschiedet werden kann. Das Geschäftsführende Präsidium legt den Entwurf des Haushaltsplans dem Präsidium zur Beratung vor. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan obliegt dem Verbandstag, in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsbeirat.

§3 Gestaltung des Haushaltsplans

1. Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist nach dem Kontenrahmen in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern und muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Aufgaben enthalten. Ferner müssen die Ansätze des laufenden Jahres und die Effektivzahlen des Vorjahres dargestellt sein.
2. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg Einnahmen nicht angerechnet werden. Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Für den gleichen Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen

des Haushaltsplans veranschlagt werden.

3. Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden. Auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken. Das Geschäftsführende Präsidium hat dem Präsidium Bericht zu erstatten, wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist.
4. Wenn sich zeigt, dass
 - trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird,
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen geleistet werden sollen,
 ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen. Über den Nachtragshaushalt beschließt der Verbandsbeirat.
5. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.

§ 4 Vorläufige Haushaltsführung

Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan noch nicht vor, ist das Geschäftsführende Präsidium befugt, bei sparsamster Verwendung der Mittel die unumgänglich notwendigen Ausgaben im Rahmen der Ansätze des Vorjahres zu leisten.

§ 5 Ausführung des genehmigten Haushaltsplans

1. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt grundsätzlich dem Geschäftsführenden Präsidium. Die Mittel für den Sportbetrieb werden im Rahmen der Haushaltsansätze und der Richtlinien und Vorgaben des Präsidiums von den Fachsparten eigenverantwortlich bewirtschaftet (Budgetierung). Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.
2. Durch den Haushaltsplan wird das Geschäftsführende Präsidium zur Leistung von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken und bis zur jeweils vorgesehenen Höhe ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet.
3. Die Ansätze sind grundsätzlich zweckgebunden. Ausgabemittel können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich eng zusammenhängen. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen. Soweit Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen zum Haushaltsplan zweckbestimmt sind, können die dafür bereitstehenden Mittel von dem Verfügungsberechtigten ohne weitere Präsidiumsbeschlüsse abgerufen werden. Ausgaben, die nicht durch Zweckbestimmung erläutert sind, müssen vom Geschäftsführenden Präsidium genehmigt werden.
4. Im Rahmen der Budgetierung sind die Einzelansätze in den Haushalten der Fachsparten grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben müssen aber insgesamt durch die Einnahmen gedeckt sein. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet das Präsidium.
5. Soweit in den Haushalten der jeweiligen Fachsparte ein Überschuss erzielt wird, kann dieser auf Antrag zur Hälfte auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, soweit dem keine anderen Richtlinien als diese Finanzordnung entgegenstehen.

6. Das Geschäftsführende Präsidium hat dem Präsidium am Ende des zweiten und dritten Vierteljahres einen schriftlichen Bericht über die Ausführung und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.

§ 6 Zahlungsverkehr und Buchführung

1. Der Zahlungsverkehr ist über Bankkonten des Verbandes und möglichst bargeldlos abzuwickeln. Auszahlungen über die Bankkonten müssen von zwei zeichnungsberechtigten Personen vorgenommen werden, die das Präsidium bestimmt.
2. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte obliegt dem Geschäftsführenden Präsidium. Die Geschäftsvorfälle sind in den nach dem Kontenplan geführten Konten nach den Regeln der doppelten Buchführung vollständig zu erfassen.
3. Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Über jeden Geschäftsvorfall muß ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.

§ 7 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsführende Präsidium hat am Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf einen zu abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen. Einnahmen und Ausgaben im laufenden Jahr, die sich auf einen zum folgenden Rechnungsjahr gehörenden Zeitraum beziehen, sind ebenfalls abzugrenzen.

§ 8 Prüfung des Finanzwesens

1. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet gem. § 24 der Satzung des Verbandes die gesamte Prüfung der Geschäftsführung einschließlich der den Schwimmbezirken zugewiesenen Mittel des Verbandes, sowie der Jugend.
2. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt der Verbandstag einen prüfenden Verein, der mindestens zwei Rechnungsprüfer beruft, die gemeinsam prüfen.
3. Den Prüfern obliegt insbesondere die Feststellung, ob
 - der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 - die Einnahmen- und Ausgabenbelege vollständig, rechnerisch festgestellt und sachlich richtig sind,
 - alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und Ausgaben zweckentsprechend gemacht worden sind,
 - die Kassen- und Bankbestände korrekt ausgewiesen sind.
 - die vom Verband den Bezirken zugewiesenen Haushaltsmittel zweckentsprechend ..verwendet wurden.
4. Zur Durchführung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege zu geben.

5. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.
6. Das Präsidium hat die Jahresrechnung und den Kassenbericht dem Verbandstag bzw. dem Verbandsbeirat vorzulegen. Diese stellen die Jahresrechnung durch Beschluss fest. Der Verbandstag erteilt nach Prüfung und Anerkennung des Jahresabschlusses dem Präsidium die Entlastung durch Beschluss.

§ 9 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Satzungs-Ämter werden nach § 2 Abs. 6 der Satzung des Verbandes grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages, oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über die Vergütung der Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium nach Anhörung der Rechnungsprüfer. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwands- und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der Haushaltslage des Verbandes zu beauftragen.
5. Die Grundlagen der Erstattung von Auslagen und Reisekosten werden in der Reisekostenordnung des Verbandes festgelegt. Die Reisekostenordnung wird vom Präsidium beschlossen.

§ 10 Geschäftsführendes Präsidium

1. Unbeschadet der Vorschriften dieser Finanzordnung ist das Geschäftsführende Präsidium dem Präsidium gegenüber für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplans und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
2. Seine Aufsichts- und Kontrollaufgaben beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfangs und ihrer Nachhaltigkeit von besonderem wirtschaftlichen Gewicht sind.

§ 11 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Empfehlung des Geschäftsführenden Präsidiums.

Diese Finanzordnung wurde am 7. November 2011 vom Präsidium des SV NRW beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft.